Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Dann (: neben den feudorum alienabilium et ad omnes haeredes transitoriorum natura & qualitas alles geschehen, auch sich es causa filiae hinter masculine vasallorum erloschenen clausulen darfen nicht streiten haben mag, Cum non facile credit haeres, qui succedat aut etiam alienatio in extraneum fiat:) aus obangezogenen Lehenbriefen, sich den darauf die Lehen, als der Herrschaft Ott-
elsheim zugehörungen, concediert, wie auch aus Hilbrunten vertrag, das die Hel zeuch Grafen Otten
Ottendorfen durch die Empfeher der Herrschaft zu Lehen empfangen, wend Hanzenmeister, Kort wend
Jermin dem Lehenrechten concediert worden, den erfolgten confirmation der Lehenherrn will wend meinung
zuvorkommen abgeuntzt, wend dahin gerichten, das sie zum sich der
Herrschaft und die Lehen Union
wend zu kennen sich zu willigt
haben.

Sondern weil mit allem darauf er-
meinten Nutz als seinen Kreyhers
wend gerechtigkeiten nichts entzogen,
noch praeiudiciert, sondern auch der selben
Nutzen, nutz wend Wolfarts
sein mehr Weg beständert wend
erfullen